

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Diversified Conservative Fund (der „Fonds“)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5493006BH1R540WJNR89

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von ___ %</b> an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds setzt sich für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds ein, indem er sich mit Unternehmen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und das Portfolio zugunsten von Unternehmen ausrichtet, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen in der oberen Hälfte des laut MSCI All Country World Index definierten Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten („Anlageuniversum des Fonds für Unternehmensemittenten“) liegen,

- Anzahl der staatlichen Emittenten im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen im oberen Drittel des laut Bloomberg Global Aggregate Index definierten Anlageuniversums des Fonds für staatliche Emittenten („Anlageuniversum des Fonds für staatliche Emittenten“) liegen,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen zum schlechtesten Dezil des Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten gehören,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, in denen der Frauenanteil in den Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % beträgt, und
- Anzahl der Unternehmen, mit denen die Anlageverwalter im Austausch stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

— — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

— — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✘ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen (bei Unternehmen),**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und**
- **THG-Intensität (bei Staaten)**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

#### • THG-Emissionen und -Intensität

Die Anlageverwalter verpflichten sich, sich mit Unternehmen auseinanderzusetzen, die hinsichtlich ihrer Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in ihrer Branchen-Peergruppe innerhalb des MSCI All Country World Index zu den untersten 10 % gehören. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung in Bezug auf die Emissionsreduzierung nachweisen, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von dem Unternehmen trennen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios sind die Anlageverwalter außerdem bestrebt, Unternehmen und staatliche Emittenten zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Branchenkollegen geringere THG-Emissionen aufweisen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten dargelegt.

#### • Diversität der Geschäftsleitung

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Unternehmen, in die investiert wird und in deren Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % Frauen vertreten sind, aktiv anzusprechen. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung nachweisen, indem es die festgelegte Mindestschwelle von 10 % erreicht, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von der Position trennen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



#### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter berücksichtigen bei Investitionen ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) als integralen Bestandteil ihres Fundamentaldatenresearch und Entscheidungsprozesses. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der aktuellen und zukünftigen Wertpapiere, die der Fonds hält, verwenden die Anlageverwalter eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, um das Profil eines Unternehmens oder Landes in Bezug auf relevante ESG-Themen zu ermitteln. Die eigenen ESG-Bewertungen der Anlageverwalter dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Allokation des Fondsportfolios nicht bindend.

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Reduzierung von THG-Emissionen und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds zu fördern. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit Unternehmen auseinander, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und richten das Portfolio zugunsten von Unternehmen aus, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden (siehe Beschreibung unten).

Die Anlageverwalter arbeiten priorisiert und gezielt mit Unternehmen zusammen, die innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe im MSCI All Country World Index in Bezug auf ihre THG-Emissionen zu den untersten 10 % gehören und die hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen schlecht abschneiden. Wenn sich die Situation in einem Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Engagements nachgewiesenermaßen deutlich verbessert, und zwar in Übereinstimmung mit den spezifischen Zielen, die von den jeweiligen Emittenten und den Anlageverwaltern festgelegt und von den Anlageverwaltern mindestens einmal jährlich überprüft werden, werden die Anlageverwalter die Position so schnell wie möglich abstoßen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Unternehmen (Aktien und Schuldtitel) gehören zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen Staatsanleihen werden von den besten 33 % der Länder im Bloomberg Global Aggregate Index emittiert. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Militärtechnik erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen, ebenso wie solche, die
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabakprodukten erzielen, oder die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach dem Freedom House Index unzureichend („Not Free“) abschneiden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Allokation von mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Aktien und Unternehmensschuldtitle in Unternehmen, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Emissionen zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe gehören;
- Allokation von mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen staatlichen Schuldtitle in Ländern, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Intensität zu den besten 33 % im Bloomberg Global Aggregate Index gehören;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre THG-Emissionen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt, sowie
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsfunktion und seiner Struktur, der Vergütungspolitik, der Geschäftsethik und der Aktionärsrechte umfasst. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter auch Aspekte wie die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Steuerfragen. Die Investmentteams überwachen ferner die Unternehmen im Portfolio, um sicherzustellen, dass keine eklatanten Verstöße gegen die Verfahren einer guten Unternehmensführung vorliegen. Dazu gehören die Überwachung von Kontroversen und die Überprüfung der eigenen Governance-Scores.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

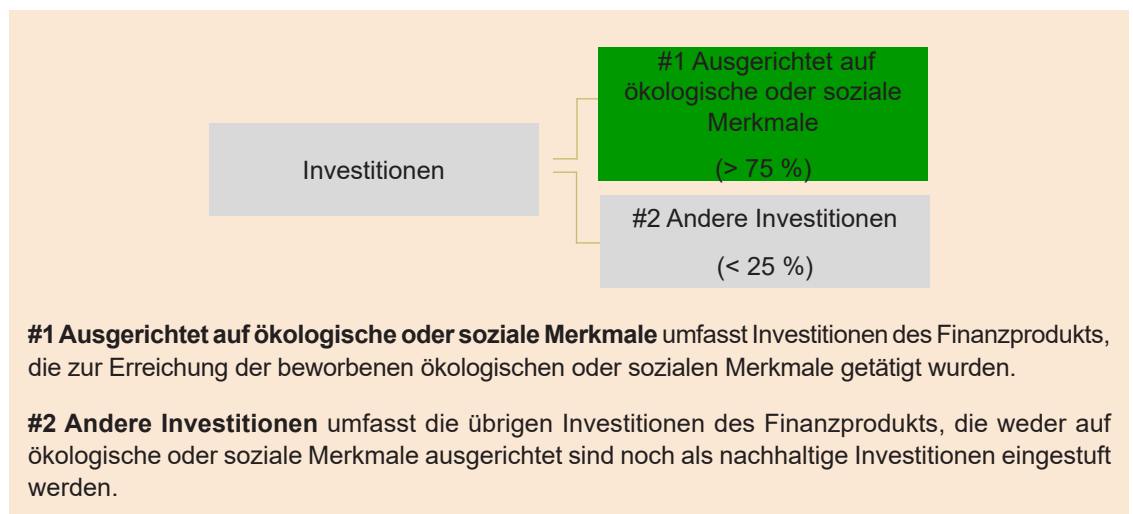
Mindestens 75 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 25 %) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Indexderivaten, bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebenen Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate von Einzelemittenten, die auf einer zugrunde liegenden Aktie oder Anleihe basieren, werden durch den ESG-Prozess abgedeckt und tragen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei. Diese Merkmale gelten als durch den Einsatz von Derivaten erreicht, wenn dieselben Mitwirkungs- und Ausschlusskriterien angewandt werden, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs erläutert werden.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

<sup>4</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

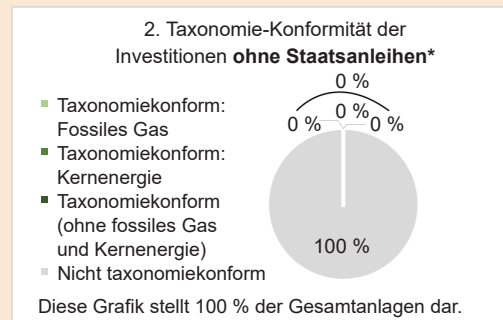
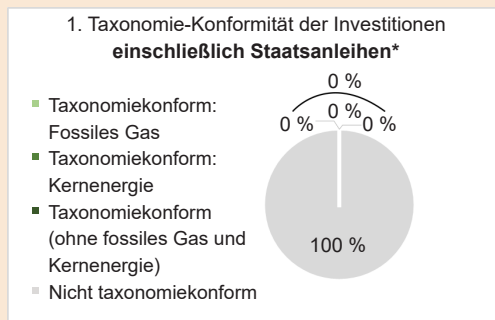
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Ja:
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein



**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestschutzstandards?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen wie etwa liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebene Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18905/BO/franklin-diversified-conservative-fund/LU1573965875>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: [www.franklintempleton.lu/18905](http://www.franklintempleton.lu/18905)